

Auszeichnungen

Ehrensperge zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold

Generalleutnant Alfred Leibner,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR
und Militäröverstaatsanwalt

Clara-Zetkin-Medaille

Christa Lindner,
Stellvertreter des Bezirksgerichts Dresden

Trautei Penndorf,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Christa Sack,
Oberrichter am Bezirksgericht Gera

tieren — sind von hervorragender Bedeutung für die einheitliche Handhabung des sozialistischen Rechts. Sie sind insbesondere auch deshalb unverzichtbar, weil der Mitgliederbestand der gesellschaftlichen Gerichte sich von Wahlperiode zu Wahlperiode oft nicht unwesentlich erneuert.

Die sachkundige Anleitung der Konfliktkommissionen sowie die Weiterbildung ihrer Mitglieder obliegt den Gewerkschaftsleitungen und -Vorständen (§§ 22 Abs. 2, 28, 30 GGG). Der Bundesvorstand des FDGB, sein Präsidium und sein Sekretariat haben in Ordnungen, Beschlüssen und Richtlinien stets den engen Zusammenhang deutlich gemacht, der zwischen ihrer Rechtsarbeit als Bestandteil der gewerkschaftlichen Interessenvertretung und der Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen besteht.

An der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen sind die Staatsanwälte in Gemeinschaft mit Richtern und Gewerkschaftsfunktionären engagiert beteiligt. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des Schulungssystems des FDGB gewissenhaft wahr. Darüber hinaus haben viele Staatsanwälte jahrelange enge Beziehungen zu Konfliktkommissionen, die sie nicht missen möchten. Seminare für Mitglieder der Konfliktkommissionen in „seinem Betrieb“ sind für manchen Staatsanwalt inzwischen unentbehrlich, denn Zusammenarbeit dieser Art ist keine einseitige Angelegenheit. Der Staatsanwalt gewinnt dabei einen tieferen Einblick in die Anstrengungen der Arbeitskollektive um die Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgaben bei der Plandurchführung, was wiederum für seine Tätigkeit von hohem Nutzen ist. Derartige Veranstaltungen beschränken sich nicht auf das Vermitteln von Wissen über Rechtsvorschriften in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen, sondern führen zum Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen über die Verwirklichung des sozialistischen Rechts unter den konkreten Bedingungen des jeweiligen Betriebes.

Vorbearbeitung der gesellschaftlichen Gerichte wird weiter verstärkt

Besonders zu schätzen sind der rechtserzieherische Einfluß und die vorbeugende Ausstrahlung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, die nicht selten bis in die Familien hineinwirken. Es wird zunehmend besser verstanden, der Frage „Wie konnte es geschehen?“ nachzugehen, um von daher Ansätze für die Vorbearbeitung zu finden. Das ist immer wichtig, gleich, ob es sich um Beratungen wegen arbeitsrechtlicher Streitigkeiten oder wegen Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen, einfacher zivilrechtlicher Konflikte oder Straftaten nicht erheblichen gesellschaftswidrigen Charakters handelt. Vorbearbeitende Wirksamkeit heißt vor allem, daß die Bürger durch die gemeinsame Arbeit angeregt werden, sich in ihrem Betrieb und im Wohngebiet selbst für Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzusetzen.

In der Vorbearbeitung sehen die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte mehr und mehr das Hauptfeld ihres Wirkens. Deshalb beziehen sie in bestimmte Beratungen die Arbeitskollektive mit ein, führen Gespräche in Betriebsteilen und auf Baustellen, berichten in gewerkschaftlichen Mitglie-

dersversammlungen, in Gruppen- und Vertrauensleutenvollversammlungen regelmäßig über ihre Tätigkeit auf rechtlischem Gebiet, arbeiten sie mit dem rechtlichen Mittel der Empfehlung (§ 21 GGG), um auf die Beseitigung begünstigender Faktoren für Rechtsverletzungen gezielt hinzuwirken. In wachsendem Maße nehmen sie in ihren Wirkungsbereichen Einfluß auf eine Atmosphäre kameradschaftlichen Miteinanders, der gegenseitigen Hilfe zur Schaffung der Voraussetzungen für Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Beharrlich wirken sie besonders in Betrieben darauf hin, daß die Werktätigen immer besser auf die Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit achten und sich der Einheit von Rechten und Pflichten bewußt sind. Dadurch helfen sie, die bewußte Verantwortung der Werktätigen für die Sicherung eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstums zu fördern.

Immer wieder setzen sich Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte aus eigener Initiative für die strikte Durchsetzung von Ordnung und Disziplin sowie für den Schutz des sozialistischen Eigentums ein. Nicht selten führen Hinweise von Vorsitzenden der Konfliktkommissionen an die Staatsanwaltschaft auf Ungesetzlichkeiten im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds in volkseigenen Betrieben zu Maßnahmen der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht. Andere gesellschaftliche Gerichte versetzen durch entsprechenden Hinweis den Staatsanwalt in die Lage, bei den örtlichen Räten eine den Rechtsvorschriften (§ 57 Abs. 2 KKO, § 53 Abs. 2 SchKO) gemäße Information über die Realisierung von Geldbußen durchzusetzen.

Die gesellschaftlichen Gerichte wenden sich jährlich mit rund 10 000 Empfehlungen an Leiter oder Organe, um auf die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinzuwirken. Das entspricht dem Wesen der sozialistischen Rechtsordnung, weil so bei der Lösung von Konflikten deren Ursachen und begünstigende Bedingungen aufgedeckt und ihre Überwindung angestrebt wird. Viele Konflikt- und Schiedskommissionen verstehen es inzwischen schon ausgezeichnet, das Instrument der Empfehlungen vorbeugend zu handhaben.⁷ Die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu sind aber noch besser und zielstrebig zu nutzen. Schon bei der Vorbereitung einer Beratung sollten die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts darauf achten, ob im konkreten Fall zur nachhaltigen Vorbeugung eine entsprechende Empfehlung geboten ist.

Ihrem politischen Inhalt nach sind die Empfehlungen Arbeitervorschläge, die dem Leiter helfen sollen, seiner gesetzlichen Verantwortung gemäß zu handeln. Im allgemeinen reagieren Leiter verantwortungsbewußt und fristgemäß innerhalb von zwei Wochen schriftlich auf Empfehlungen. Geschieht dies im Ausnahmefall nicht, kann sich das gesellschaftliche Gericht vertrauensvoll an den Staatsanwalt wenden, der dann das Nötige tun wird, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen.

Mit ihrer gesamten Tätigkeit setzen die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte klare, verständliche Maßstäbe für das Verhalten ihrer Kollegen und Mitbürger. Wenn sie sich mit Verhaltensweisen auseinandersetzen, die nicht mit sozialistischer Moral und Ethik übereinstimmen, helfen sie zugleich einzelnen, ihren Platz im Leben und in der Arbeit voll auszufüllen.

Der persönliche ehrenamtliche Einsatz einer Vielzahl von Bürgern als Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte für die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR verdient hohe Achtung. Auch in der Tätigkeit dieser Rechtspflegeorgane manifestiert sich der sozialistische Grundsatz, daß jeder Bürger, unabhängig von seiner sozialen Herkunft, seinem weltanschaulichen und religiösen Bekenntnis, alle Möglichkeiten hat, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Belange mitzuwirken. Das Bewußtsein, tatsächlich Einfluß auf die große Politik wie auf die kleinen Dinge des tagtäglichen Lebens auszuüben, motiviert staatsbürgerliches Verhalten, stärkt die Liebe zur Heimat, fördert das Wohlbefinden und weckt immer erneut das Bedürfnis, Verantwortung für die Stärkung des sozialistischen Vaterlandes zu tragen.

⁷ Vgl. G. Müller, „Empfehlungen der KK sind wirksames Mittel der Vorbeugung von Konflikten“, Tribüne vom 6. August 1986, KK-Beläge Nr. 14/B6, S. 5 f.